

**Satzung über den Kostenersatz  
und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen  
der Feuerwehr der Stadt Rudolstadt  
(Rudolstädter Feuerwehrgebührensatzung - RuFeuGebS)**

**- Neufassung -**

**vom 20.10.2011**

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 08.09.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Rudolstadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2  
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für
  - a) alle Einsatzmaßnahmen der nach § 22 ThürBKG einzurichtenden Sicherheitswachen sowie
  - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Rudolstadt zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Rudolstadt für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte,
- d) Entsorgungskosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 22 Abs. 4 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Rudolstadt ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6 Erlass**

Die Stadt Rudolstadt kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche, nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rudolstädter Feuerwehrgebührensatzung (RuFeuGebS) vom 06.08.2001 außer Kraft.

Rudolstadt, den 20.10.2011  
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

(Siegel)

# Anlage 1 - zur Rudolstädter Feuerwehrgebührensatzung - RuFeuGebS vom 20.10.2011

## Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen

<b>1.</b>	<b>Personal</b>	<b>Kosten je Stunde</b>
1.1	Kamerad der Feuerwehr Rudolstadt	23,00 €
<b>2. Fahrzeuge</b>		
		<b>Kosten je Stunde</b>
2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/20, 16/24-Tr	85,00 €
2.2.	Drehleiter DL 30	100,00 €
2.3	Löschfahrzeug LF 8/6, LF 10/6; HLF 10/6	70,00 €
2.4	Löschfahrzeug LF 16/12, LF 20/16, HLF 20/16	120,00 €
2.5	Kommandowagen	45,00 €
2.6	Kleinlöschfahrzeug Thüringen KLF-Th, Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	100,00 €
2.7	Staffellöschfahrzeug STFL 10/6	70,00 €
2.8	Rüstwagen RW	85,00 €
2.9	Schlauchwagen SW 2000-Tr	70,00 €
2.10	Mannschaftstransportwagen MTW, MTF	40,00 €
2.11	Gerätewagen-Messtechnik GW-Mess	310,00 €
2.12	Gerätewagen-Dekontamination GW-Deko	80,00 €
2.13	Gerätewagen-Gefahrgut GWG 3	250,00 €
2.14	Einsatzleitwagen ELW1	65,00 €
2.15	Tragkraftspritzenanhänger TSA mit TS 8/8	55,00 €
2.16	Schaumbildneranhänger SBA	30,00 €
2.17	Pulverlöschanhänger PG 210	45,00 €
2.18	Schlauchtransportanhänger STA	25,00 €
<b>3. Materialkosten</b>		
3.1	Kosten für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.	
<b>4. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten, Entsorgungskosten</b>		
4.1	Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind	
4.2	Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte	
4.3	Entsorgungskosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.	

Rudolstadt, den 20.10.2011  
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl  
Bürgermeister

## Anlage 2 - zur Rudolstädter Feuerwehrgebührensatzung - RuFeuGebS vom 20.10.2011

### Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen

<b>5. Personal</b>		<b>Gebühr je Stunde</b>
5.1	Kamerad der Feuerwehr Rudolstadt	28,00 €
5.2	Sicherheitswachen	13,00 €
<b>6. Fahrzeuge</b>		
<b>6. Fahrzeuge</b>		<b>Gebühr je Stunde</b>
6.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/20, 16/24-Tr	180,00 €
6.2	Drehleiter DL 30	710,00 €
6.3	Löschfahrzeug LF 8/6, LF 10/6, HLF 10/6	250,00 €
6.4	Löschfahrzeug LF 16/12, LF20/16, HLF 20/16	235,00 €
6.5	Kommandowagen Kdow	65,00 €
6.6	Kleinlöschfahrzeug Thüringen KLF-Th,	190,00 €
6.7	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	195,00 €
6.8	Staffellöschfahrzeug STFL 10/6	180,00 €
6.9	Rüstwagen RW	425,00 €
6.10	Schlauchwagen SW 2000-Tr	235,00 €
6.11	Mannschaftstransportwagen MTW, MTF	70,00 €
6.12	Gerätewagen-Messtechnik GW-Mess	700,00 €
6.13	Gerätewagen-Dekontamination GW-Deko	420,00 €
6.14	Gerätewagen-Gefahrgut GWG3	980,00 €
6.15	Einsatzleitwagen ELW 1	170,00 €
6.16	Tragkraftspritzenanhänger TSA mit TS 8/8	155,00 €
6.17	Schaumbildneranhänger SBA	75,00 €
6.18	Pulverlöschanhänger PG 210	125,00 €
6.19	Schlauchtransportanhänger STA	80,00 €
<b>7. Geräte</b>		
<b>7. Geräte</b>		<b>Gebühr je Stunde</b>
7.1	Motorsäge	15,00 €
7.2	Tragkraftspritze (TS 8/8)	45,00 €
7.3	Stromerzeuger	85,00 €
7.4	Gasspürgerät	40,00 €
7.5	Wärmebildkamera	155,00 €
7.6	Pressluftatmer	25,00 €
7.7	Tauchpumpe	25,00 €
7.8	Schmutzwasserpumpe	30,00 €
<b>8. sonstiges</b>		
<b>8. sonstiges</b>		<b>Gebühr je Einsatz</b>
8.1	Türöffnung	264,00 €
8.2	Tragehilfe	264,00 €
<b>9. Material</b>		
Die Materialkosten für verbrauchtes Material wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel usw. werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. berechnet.		

<b>9.1</b>	<b>Entsorgung</b>	
		Für die Entsorgung werden die tatsächlich angefallenen Entsorgungskosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10 v. H. berechnet
<b>10.</b>	<b>Technische Leistungen</b>	
<b>10.1</b>	<b>Atemschutz</b>	<b>Gebühr je Stück</b>
10.1.1	Atemschutzgeräte prüfen	10,00 €
10.1.2	Atemschutzgeräte reinigen	4,50 €
10.1.3	Atemschutzgeräte 200 bar und 300 bar komplettieren	2,50 €
10.1.4	Atemschutzgeräte reparieren: Reparatur erfolgt bei Bedarf und bei Überprüfungen nach Aufwand in Arbeitswerten (AW); 1 AW =	7,00 €
10.1.5	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar bis 4 Liter	3,00 €
10.1.6	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar bis 7 Liter	3,50 €
10.1.7	Füllen von Tauchflaschen 200 bar bis 7 Liter	3,00 €
10.1.8	Füllen von Tauchflaschen 200 bar 7-15 Liter	4,00 €
10.1.9	Nachfüllen von Atemluftflaschen von 170 bar auf 200 bar	2,00 €
10.1.10	Nachfüllen von Atemluftflaschen von 270 bar auf 300 bar	2,00 €
10.1.11	Prüfen, reinigen, desinfizieren einer Atemschutzmaske	7,50 €
10.1.12	Reparaturprüfung von Atemschutzmasken	3,00 €
10.1.13	Reparatur von Atemschutzmasken erfolgt nach Arbeitswerten zzgl. Material; 1 AW=	7,00 €
10.1.14	Prüfung eines Lungenautomaten	3,50 €
10.1.15	2-Jahres-Revision eines Lungenautomaten	12,50 €
10.1.16	6-Jahres-Revision eines Lungenautomaten	15,00 €
10.1.17	Reparatur eines Lungenautomaten erfolgt nach Arbeitswerten zzgl. Material; 1 AW =	7,00 €
10.1.18	Prüfung von CSA	9,50 €
10.1.19	Reinigung von CSA	20,00 €
10.1.20	Reparatur eines CSA erfolgt nach Arbeitswerten zzgl. Material; 1 AW =	7,00 €
<b>10.2</b>	<b>Feuerwehrebekleidung</b>	<b>Gebühr je Stück</b>
	<i>reinigen, imprägnieren und trocknen</i>	
10.2.1	Überjacken und Überhosen	4,50 €
10.2.2	Einsatzbekleidung aus Baumwolle, Jugendfeuerwehrkleidung o. vergleichbar	4,00 €
10.2.3	Handschuhe	2,00 €
10.2.4	Wolldecken	2,50 €
10.2.5	Flammschutzhauben	2,00 €
10.2.6	T-Shirt (FFW)	2,00 €
<b>10.3</b>	<b>Schlauchpflege</b>	<b>Gebühr je Stück</b>
10.3.1	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen A, B und C bis 20m je Stück	5,00 €

10.3.2	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen B und C 30m je Stück	5,00 €
10.3.3	A-Kupplung einbinden	8,00 €
10.3.4	B-Kupplung einbinden	4,50 €
10.3.5	C-Kupplung einbinden	4,00 €
<b>10.4 Prüfung wasserführender Armaturen</b>		<b>Gebühr je Stück</b>
10.4.1	Standrohr 2B prüfen	3,80 €
10.4.2	Strahlrohr prüfen	8,00 €
10.4.3	Verteiler B-CBC prüfen	5,00 €
10.4.4	Verteiler 2B-CBC prüfen	6,00 €
10.4.5	Saugkorb prüfen	5,00 €
10.4.6	Stützkrümmer prüfen	4,00 €
10.4.7	Übergangsstück A-B, B-C, C-D	3,20 €
<b>10.5 Leitern</b>		<b>Gebühr je Stück</b>
10.5.1	Steckleiter prüfen 2-teilig	9,50 €
10.5.2	Steckleiter prüfen 4-teilig	18,00 €
10.5.3	Schiebeleiter prüfen 3-teilig	23,00 €
10.5.4	Hakenleitern prüfen	11,00 €
10.5.5	Klappleitern prüfen	7,00 €
<b>10.6 sonstiges</b>		<b>Gebühr je Stück</b>
10.6.1	Programmierung Funkmeldeempfänger	6,00 €
10.6.2	Reinigung Funkmeldeempfänger	5,00 €
10.6.3	Prüfung ortsveränderlicher Elektrogeräte je Arbeitswert	7,00 €
<b>11. Materialkosten</b>		
Materialkosten werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10 v. H. berechnet		

Rudolstadt, den 20.10.2011  
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl  
Bürgermeister